

Satzung der Stadt Varel

über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 575), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Stadt Varel in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Varel ist für ihren Ortsteil Dangast als Nordseebad und Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb staatlich anerkannt. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Varel einen Kurbeitrag, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird. Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Das Gebiet der Ortsteile wird für die Erhebung des Kurbeitrages in nachstehende Kurbezirke eingeteilt:

Kurbezirk I : Ortsteil Dangast
Kurbezirk II : übrige Ortsteile und Stadtgebiet

Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.

- (3) Die Einziehung des Kurbeitrages erfolgt durch den gemeindlichen Eigenbetrieb Kurverwaltung Nordseebad Dangast, im folgenden „Kurverwaltung“ genannt.
- (4) Bei der Ermittlung des Kurbeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Varel entsprechender Teil des Aufwandes (Eigenanteil) außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

Der hiernach ermittelte Gesamtaufwand soll wie folgt gedeckt werden:

1. zu 17,30 % durch Kurbeiträge,
2. zu 82,70 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Nordseebad und Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb anerkannten Ortsteil Dangast sowie in den übrigen Ortsteilen (Erhebungsgebiet) Unterkunft nehmen, ohne in ihnen eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Fremdenverkehrseinrichtungen geboten wird.

§ 3 Befreiungen

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede 5. und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
3. Ehepartner/Lebensgefährten, Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwägerinnen und Schwäger von Personen, die in der Stadt Varel im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 v. H. beträgt, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen (Selbstzahler),
6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
7. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
8. Wehrdienstleistende, Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet.
9. Teilnehmer an den von der Stadt Varel anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Fremdenverkehrseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen besteht.

(2) Bei einer Befreiung von Kurbeiträgen besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Kurkarte.

Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Kurbeitrages sind von der befreiten Person nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Er beträgt pro Tag:

Personenkreis	Kurbezirk	Hauptsaison (01.05. – 15.09.)	übrige Zeit (01.01. – 30.04.) (16.09. – 31.12.)
für Personen ab 16 Jahre	Zone I	1,60 €	0,80 €
	Zone II	1,20 €	0,60 €
Kinder ab 6 Jahre bis einschl. 15 Jahre	Zone I	0,80 €	0,40 €
	Zone II	0,60 €	0,30 €

- (2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen bei der Berechnung des Kurbeitrages zurunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten/Lebensgefährten, die ihrem Haushalt angehörig Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.
- (3) Die Beitragspflichtigen können an Stelle des nach Tagen berechneten Kurbeitrages nach Absatz 1 einen Jahreskurbeitrag zahlen, durch den die Kurbeitragspflicht für das gesamte Kalenderjahr abgegolten ist. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 28 Aufenthaltstage im betroffenen Kurbezirk während der Haupt- und Nebensaison zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Im Jahr, in dem erstmals ein Jahreskurbeitrag gezahlt wird, werden bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurbeiträge auf den Jahreskurbeitrag angerechnet. Mieter eines Saison-Campingstellplatzes und ihre Familienangehörigen sowie Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufhalten. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

Der Jahreskurbeitrag beträgt:

Personenkreis	Kurbezirk	Hauptsaison (01.05. – 15.09.)
für Personen ab 16 Jahre	Zone I	42,00 €
	Zone II	28,00 €
Kinder ab 6 Jahre bis einschl. 15 Jahre	Zone I	21,00 €
	Zone II	14,00 €

- (4) In den Kurbeiträgen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Teilbefreiungen

- (1) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v. H. beträgt, werden nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen; § 3 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.
- (2) Teilnehmern von Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, für die keine Befreiung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 9 erfolgen kann, werden zu 50 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4 herangezogen.

- (3) Die Kurverwaltung kann Ehrenkurkarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht/Beitragsschuld

- (1) Die Kurbeitragspflicht und die Kurbeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurbeitragspflicht endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Haushaltsjahres/Kalenderjahr bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Haushaltsjahres/Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragserhebung

- (1) Der nach Tagen berechnete Kurbeitrag ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Kurbeitragspflichtigen für die gesamte Dauer des Aufenthaltes fällig und an die Kurverwaltung zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt.
- (2) Kurbeitragspflichtige haben der Kurverwaltung die zur Feststellung eines für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck (siehe Anlage zur Satzung) zu erteilen.
- (3) Der Jahreskurbeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.
- (4) Als Zahlungsnachweis wird die Kurkarte - Nordsee-Service Card - ausgegeben, die den Namen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Die Jahreskurkarte enthält den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift der Hauptwohnung des Beitragspflichtigen sowie den Eigentümer bzw. die Anschrift der Ferienwohnung. Die Jahreskurkarte ist mit einem Quittungsdruck zu versehen und vom Kurbeitragspflichtigen zu unterschreiben.
- (5) Die Kurkarte/Jahreskurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Fremdenverkehrseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Kurkarte bleibt im Eigentum der Stadt Varel. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Jahreskurkarte ersatzlos eingezogen.
- (6) Für verloren gegangene Kurkarten/Jahreskurkarten können Ersatzkurkarten von der Kurverwaltung ausgestellt werden.
- (7) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Varel an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber oder beauftragten Dritten halten.

§ 8 **Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

(1) Personen die im Erhebungsgebiet der Stadt Varel

- 1.1 andere Personen beherbergen,
- 1.2 anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
- 1.3 einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen

sind verpflichtet:

- a) Den bei Ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Personen innerhalb von 48 Stunden nach deren Ankunft bei der Kurverwaltung zu melden und den Kurbeitrag einzuziehen. Der Meldevordruck der Kurverwaltung (siehe Anlage zur Satzung) ist zu verwenden.
 - b) Innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Kurkarte auszustellen.
 - c) Die Abrechnung der eingezogenen Kurbeiträge monatlich mit der Kurverwaltung vorzunehmen.
 - d) Die Pflicht nach § 8 Abs. 1 a kann durch Vorlage der von der Stadt Varel vorgeschriebenen Meldevordrucke (siehe Anlage zur Satzung), ausgefüllt mit Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zunahme, Alter der beherbergten Personen sowie deren Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, erfüllt werden. Die Meldescheine sind innerhalb von 48 Stunden nach der Ankunft der Beitragspflichtigen der Kurverwaltung vorzulegen.
 - e) Ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zunahme der beherbergten Personen, Alter der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung der Kurbeitragspflichtigen gelten als Gästeverzeichnis. Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Dies gilt auch für verschriebene oder falsch ausgefüllte Meldescheine. Nicht benötigte Vordrucke zur Anmeldung sind an die Kurverwaltung zurückzugeben. Das Gästeverzeichnis ist 5 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahr aufzubewahren.
 - f) Auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Kurverwaltung/Stadt Varel das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Kurbeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Kurverwaltung/Stadt Varel ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
 - g) Diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Die Pflichtigen erhalten eine Abschrift der Satzung.
- (2) Die Pflichten nach Abs. 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten u. ä. Einrichtungen auch, soweit der Kurbeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen nutzen ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.

- (3) Die in Abs. 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.
- (4) In den Fällen in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte übertragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Abs. 1 genannten Pflichten.

§ 9 Rückzahlung von Kurbeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts wird der nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Die Nichtbeachtung bzw. der Verstoß gegen § 7 Absatz 1 und § 7 Abs. 2 sowie gegen § 8 dieser Kurbeitragssatzung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG dar.

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 NKAG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2009 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 20.12.2001.

Varel,

Wagner
Bürgermeister